



Corona-Virus-Epidemie

Ab Montag sind alle Schulen per Erlass des Landes NRW geschlossen

wegen der anhaltenden Ausbreitung des Corona-Virus hat die Landesregierung ein Maßnahmenpaket zur Eindämmung des Virus beschlossen, dass unter anderem folgende Eckpunkte umfasst:

Grundschulen und weiterführende Schulen

Die Schulen in Nordrhein-Westfalen werden durch das Vorziehen des Beginns der Osterferien ab kommenden Montag, 16.03.2020, bis zum Ende der Osterferien, 19.04.2020, geschlossen. Damit die Eltern Gelegenheit haben, sich auf diese Situation einzustellen, können sie bis einschließlich Dienstag (17.03.) aus eigener Entscheidung ihre Kinder zur Schule schicken. Die Schulen stellen an diesen beiden Tagen während der üblichen Unterrichtszeit eine Betreuung sicher. Die Einzelheiten regelt die Schulleitung. In Wesseling sind an diesen beiden Tagen auch die Offenen Ganztagschulen (OGS) geöffnet.

Die Einstellung des Schulbetriebes darf nicht dazu führen, dass Eltern, die in unverzichtbaren Funktionsbereichen - insbesondere im Gesundheitswesen – arbeiten, wegen der Betreuung ihrer Kinder im Dienst ausfallen. Deshalb muss in den Schulen und auch in den OGSen während der gesamten Zeit des Unterrichtsausfalls ein entsprechendes Betreuungsangebot vorgehalten werden. Hiervon werden insbesondere die Kinder in den Klassen 1 bis 6 erfasst. Ab Mittwoch, den 18.03., dürfen deshalb nur noch solche Schüler*innen die Schulen betreten, deren Eltern in vom Land bestimmten Schlüsselpositionen arbeiten. (Erläuterungen dazu werden vom Schulministerium noch nachgereicht).

Gemäß aufsichtlicher Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, müssen Betreuungsmöglichkeiten für folgende Kinder vorgesehen werden: (siehe Anlage)

Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere alle Einrichtungen, die

1. der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe,
2. der Kinder- und Jugendhilfe,
3. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz),
4. der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
5. der Lebensmittelversorgung und
6. der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung

dienen.



Alle anderen Eltern sind verpflichtet, ihre Aufgabe zur Erziehung der Kinder wahrzunehmen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Betreuungsangebote nicht nutzen.

Darüber hinaus gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

1. Die Kinder dürfen keine Krankheitssymptome aufweisen.
2. Die Kinder dürfen nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen müssen 14 Tage vergangen sind und die Kinder dürfen keine Krankheitssymptome aufweisen.
3. Die Kinder dürfen sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das RKI aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet beim (Robert Koch-Institut) bzw. seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet müssen 14 Tage vergangen sein und die Kinder dürfen keine Krankheitssymptome zeigen.
4. Alle Schulen müssen die Betreuung getrennt organisieren.
5. Jede Schule erhält einen Plakatständer mit diesen und anderen für die Zugänge.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadt Wesseling